

Handel doch nichts als ein Halsen nach Vorteilen auf Kosten des Gegners. Zank und Streit wären die Folge und der alte Bismarck hätte wieder einmal recht, wenn er sagte, daß die Lebensfragen der Völker nicht durch Verträge, Reden und Parlamentsbeschlüsse, sondern nur durch Blut und Eisen endgiltig gelöst werden.

Politische Nachrichten.

Deutschland.

Berlin, den 5. Juni.

Die Sozialdemokratie hat, wie eine Kandidatenzusammenstellung des „Vorwärts“ zeigt, in nicht weniger als 880 Wahlkreisen Kandidaten aufgestellt. Nur zwei sächsische ein hannoverscher, sechs westfälische fünf rheinländische und drei elsass-lothringische Wahlkreise sind von ihr nicht in Anspruch genommen. Unter den Kandidaturen sind die größte Zahl davor, daß die Sozialdemokraten selbst sie als von vornherein aussichtslos als sogenannte Kandidaturen betrachten. Wenn trotzdem von der Sozialdemokratie in dieser Weise vorgegangen wird, so liegt dem Plan die Absicht zu Grunde, nach den Wahlen mit einer möglichst großen Stimmenzahl aufzutreten und darauf gestützt Vergleiche mit den anderen Parteien zu Gunsten der eigenen anstellen zu können. Es ist der sozialdemokratischen Partei nicht leicht geworden, so viele Kandidaturen zu besetzen. Das ergibt man aus der Thatfache, daß nicht weniger als 68 Wahlkreise an Berliner vergeben sind. Auffallen muß, daß in der Zusammenstellung bei keinem der Kandidaten weder Titel noch Stand angegeben sind.

Der Kriegsminister hat Ausführungsbestimmungen zu der Militärpensionsgesetznovelle erlassen. Danach haben u. a. die im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste angestellten oder beschäftigten Offiziere u. d. d. auf Grund der abgeänderten §§ 33 und 37 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ein Anspruch auf anderweitige Regelung ihrer Pensionabzugs vom 1. April 1893 ab zurückzuführen mit ihren Anträgen an die für die Pensionabzug zuständige Behörde (Königliche Regierung — Königl. Intendantur XIV. Armeekorps — Kaiserliches Ministerium für Elbschiffahrt, Abteilung für Finanzen, Landwirtschaft und Domänen — für Berlin Pensionsabteilung des Kriegsministeriums) zu wenden. Eine Kürzung der Militärpension neben einem Kommunal-einkommen findet vom 1. April 1893 ab nicht mehr statt. Die Bestimmungen des § 35 für die aus dem Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst pensionierten Offiziere finden nur auf diejenigen Pensionäre Anwendung welche nach dem 1. April 1893 aus dem Zivildienst ausgeschieden sind oder künftig ausgescheiden. — Was die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins betrifft, so ist zu beachten, daß die Zulage zwar fortan in Höhe von monatlich 12 Mark zulässig ist, neben dem Bezug einer Versümmelungszulage aber nur in Höhe von 9 Mark. Das bisherige Erfordernis, wonach die Epilepsie oder das anderweitige, die Untauglichkeit zur Verwendung im Zivildienst bedingende Leiden durch Dienstbeschädigung verursacht sein mußte, fällt weg. Dagegen fällt weg die bisherige Vorschrift, wonach die Zulage bei anerkannter dauernder Ganzinvalidität nur gewährt werden durfte wenn beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst-Untauglichkeit für den Zivildienst vorgelegen hätte.

Die Vorschrift über die Invalidenversorgung der Angehörigen der zweiten Klasse des Soldatenstandes findet nur auf diejenigen Mannschaften Anwendung welche nach dem 1. April 1893 aus dem aktiven Militärdienste ausgeschieden sind oder künftig ausgescheiden. — Zur Vermeidung von Irrthümern wird schließlich hervorgehoben, daß

solche Invaliden welche nicht auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871, sondern auf Grund früherer Gesetze anerkannt sind, höhere Gehälter auf Grund des neuen Gesetzes vom 22. Mai 1893 nicht zu beanspruchen haben.

Die Kostendeckung für die neue Militärvorlage soll Finanzminister Dr. Miquel gefunden haben und zwar in der Einführung einer Reichserbschaftsteuer. Daß eine Erbschaftsteuer sehr gute Erträge liefern kann, beweisen auswärtige Länder, die eine viel höhere Erbschaftsteuer haben als sie heute schon in einzelnen deutschen Bundesstaaten besteht. Die Erbschaftsteuer hat auch das Gute, daß sie ohne weitere Umstände so eingerichtet werden kann, daß sie minderbemittelte in keiner Weise belästigt. Eine Erbschaftsteuer hatte Finanzminister Miquel bekanntlich auch schon seinem preussischen Steuerreformpläne einverleibt, aber sie fiel im Abgeordnetenhaus durch, dessen Mehrheit hauptsächlich deshalb dagegen war, weil sie von der Erbschaftsteuer ein zu tiefes Eindringen in die Privatverhältnisse der Einzelnen befürchtete. Gleiche Bedenken werden auch wohl im Reichstage laut werden. Der Steuer-satz brauchte bei einer im ganzen Reiche gültigen Erbschaftsteuer nicht hoch zu sein. Warum aber so weit schweifen, wenn das Gute — die Vörsensteuer — so nahe liegt?

Der Bund der Landwirthe (Abtheilung Provinz Brandenburg) hielt am Mittwoch im Buggenhagen'schen Saale zu Berlin eine Versammlung, um nochmals sich über die Stellung der Landwirthe zu den verschiedenen Parteien auszusprechen. Es kam dabei zu sehr interessanten Auseinandersetzungen. Ein großer Theil der Anwesenden steht auf dem Standpunkte, daß der Bund der Landwirthe angesehen an der Militärvorlage der Regierung Opposition machen müsse, weil die jetzige Regierung die Landwirtschaft im Auslande blamirt und im Innern ruiniert. Andere Redner warnten davor, sich von der Regierung nur zum durchbringen der Militärvorlage benutzen zu lassen. Es herrschte in der Versammlung eine gewisse Dipharmone und wenn man sich den Gang der diesmahligen Wahlbewegung richtig betrachtet, so kommt man allerdings zu dem Resultat, daß bei keiner der vorhergegangenen Wahlen so verworrene Verhältnisse geherrscht haben, wie gerade jetzt.

Noch immer kommt es, wie aus verschiedenen Blättermeldungen ersichtlich ist, vor, daß weibliche Personen welche in ihrer früheren Beschäftigung gegen Invalidität und Alter versichert waren, bei der Eingehung einer Ehe die Hälfte der für sie an die Versicherungsanstalten gezahlten Beiträge zurückfordern zu können glauben. Das ist ein Irrthum. Das Invaliditäts- und Altersversicherungs-gesetz ordnet ausdrücklich für den Eintritt des Rechts auf Rückerstattung der Hälfte der für weibliche Versicherte gezahlten Beiträge eine Wartezeit von 5 Beitragsjahren an. Beitragsjahr und Kalenderjahr decken sich nicht, das erstere umfaßt nur 47 Wochen. Der Zeitpunkt, welchen das Gesetz für die erste dieser Rückzahlungen ins Auge gefaßt hat würde demnach, da das Invaliditäts- und Altersversicherungs-gesetz am 1. Januar 1891 in Kraft getreten ist, in die zweite Kalenderwoche des Juli 1895, also in eine Zeit fallen, welche von der unsrigen noch durch mehr als zwei Kalenderjahre getrennt ist. Und auch dann würden nur diejenigen weiblichen versicherten Personen schon einen Anspruch auf Rückerstattung erheben können, welche fortlaufend so beschäftigt gewesen waren, daß sie Quittungskarten bezw. Bescheinigungen beibringen können, aus denen zu ersehen ist, daß für sie 5 mal 47 Wochenbeiträge entrichtet worden sind. Ist die Beschäftigung innerhalb der genannten Zeit unterbrochen gewesen und sind Beiträge für die beschäftigungslose Zeit auch im Wege der

freiwilligen Versicherung nicht beigebracht, so hat die weibliche Person erst dann Anspruch auf Rückerstattung wenn sie die an 235 Beitragsmarken fehlende Anzahl sich durch weitere Beschäftigung oder durch freiwillige Versicherung erwirbt. Diejenigen weiblichen Versicherten, welche sich früher verheiratet, als sie die Zahlung von Beiträgen für 235 Beitragswochen nachweisen können, erhalten die Hälfte der für sie gezahlten Beiträge nicht zurück.

Die für das übrige Reichgebiet in der gegenwärtigen Wahlbewegung in Kraft getretene Bestimmung der Gewerbeordnung, daß zur Beibehaltung von Stimmzetteln und Druckreihen eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlactes nicht erforderlich ist, hat für Elbschiffahrt keine Geltung. Die Gewerbeordnung ist zwar für die Reichslande durch das Gesetz vom 27. Februar 1888 eingeführt worden, jedoch ist ausdrücklich im § 2 dieses Gesetzes angeordnet, daß hinsichtlich des Gewerbetreibenden, welcher die Herstellung, den Umsatz und die Verbreitung von Schriften, Drucksachen und bildlichen Darstellungen jeder Art zum Gegenstand hat, an Stelle der Bestimmungen der Gewerbeordnung die Landesgesetze maßgebend bleiben.

Oesterreich-Ungarn.

Aus den Ausführungen des österreichischen Ministers des Auswärtigen in den Delegationen ergibt sich, daß in der That, und zwar unter Mitwissen Deutschlands und Italiens, die Meinungsverschiedenheiten zwischen Wien und Petersburg bezüglich der orientalischen Frage gemildert worden sind. Von einer Annäherung zwischen beiden Staaten kann man noch nicht reden, das wäre entschieden zu weit gegangen, der Kaiser Alexander denkt über Bulgarien sicher ganz wesentlich anders wie der Kaiser Franz Josef aber manches, was früher unbedingt trennend war, scheint doch beseitigt zu sein.

Frankreich.

Es dürfte wenig Städte geben, die in ihrer ganzen Erstanz so schwer durch den Umstand geschädigt werden, daß sie befestigt sind, wie Paris. Der riesige Fortzugel, in die jetzt bekanntlich auch Versailles noch mit hineingezogen ist und der fast ein ganzes Departement mit seinen kleineren und größeren Waffenplätzen umspannt stört verhältnismäßig wenig. Die Forts liegen meist im freien Felde, das den Besitzern teuer abgekauft wurde; ihnen sind hier und da ein paar Gehöfte zum Opfer gefallen, es sind ein paar Waldparzellen heruntergehauen worden, das ist alles. Höchstens werden die Forts noch ab und zu einem harmlosen Spaziergänger gefährlich, wenn dieser ihnen ahnungslos zu nahe kommt, und wohl gar mit einem Stizzenduch oder einem photographischen Apparat bemessen ist; dann ist natürlich der „Spion“ fertig. Ganz anders verhält es sich mit der inneren Umwallung der französischen Hauptstadt. Diese schneidet die volkreichsten Stadtviertel auf der einen, die elegantesten Quartiere auf der anderen Seite auseinander; sie unterbricht Hunderte von Straßenzügen; sie verhindert überall Handel, Wandel und Ausbreitung; sie bildet mit ihren von der Militärverwaltung miserabel unterhaltenen Wällen, dem vielfach einströmenden Mauerwerk, den zu Riesentloaken gewordenen Gräben den wüsten freien Plätzen innerhalb der Umwallungen und dem noch wüsteren ungebauten Vorgelände, der sogenannten neutralen Zone, nicht nur einen viele Meilen langen widerlichen und gesundheitswidrigen Schmutzgürtel um die Stadt, sondern sie wird auch der öffentlichen Sicherheit dadurch gefährlich, daß sich in diesem Chaos von Wällen, Gräben, Hecken und Wüsteneien das schlimmste Räubergebinde dessen

nach England, wo man, anstatt mit Kugeln, mit Stöcken warf. Auch bestand früher nicht, wie gegenwärtig, eine gewisse Uebereinstimmung in allen Ländern dabei, denn man spielte z. B. auch mit drei, sechs und acht Regeln. — So kannte man auch in Frankreich, wo unter König Karl V. (1364 bis 1380) das Regelspiel verboten war, außer dem gewöhnlichen: „Jeu de paules“ (Regelspiel) noch zwei andere Arten desselben, nämlich: „La boule au vert“ (die Kugel auf dem Grün) und: „Jeu de Siam“ (Spiel von Siam). Letzteres bestand nur aus einer besonderen Art und neuen Mode des Regelspiels, als unter König Ludwig XIV. eine Gesandtschaft des Königs von Siam am Hofe Frankreichs erschien, während „La boule au vert“ bereits älteren Datums ist und sich — dem Namen nach wenigstens — erhalten hat, denn weil man es auf grünem Rasen, und namentlich gerne auf dem der Stadtwälle spielte, so erhielten diese davon die Benennung: „Boulevard“ (Kugel-Rasen) — später „Boulevard“ — eine Bezeichnung, die bis auf den heutigen Tag der Name für diese Baumalleen geblieben ist, in welche die Stadtwälle sich nach und nach verwandelten, besonders in Paris, wo ja bekanntlich die „Boulevards“ jetzt als Straßen und Promenaden, wo der Verkehr sich konzentriert, eine große Rolle spielen.

Bermischtes.

Das Damenturnen. Der Bewegungstrieb ist all und jeder Natur innewohnend und kann ohne Schaden für Leib und Seele nicht dauernd niedergedrückt werden. — Dieser Satz gilt als feststehend und es ist daran nicht zu rütteln. Was stärkt den Körper mehr und macht ihn gefundener, als das Turnen? Der Nutzen des Turnens ist heute allgemein anerkannt und wenn früher der Segen des

Turnens mehr, oder sogar ausschließlich dem männlichen Geschlecht zu Gute kam, so hat sich dies seit Jahren geändert. Wenn man heute ein turnendes Mädchen oder eine turnende Jungfrau sieht, so wittern wir nicht mehr dahinter sofort eine „Emanzipierte“, sondern erblicken in der Dame ein weibliches Wesen, dem es damit ernst ist, sich den Körper gesund zu erhalten. Muskel- und Nervenkraft, gesunde Entwicklung, gute körperliche Haltung, Verdankt das weibliche Geschlecht in erster Reihe der Wohlthat des Turnens und wenn medizinische Autoritäten immer und immer wieder das Damenturnen empfehlen, so geschieht dies in der weisen Erkenntnis, daß das Turnen der Damen mancher Minderkrankheit des weiblichen Geschlechts den Varaus machen wird. Die frühere Ansicht, daß das Damenturnen denn doch zu sehr gegen den Anstand verstoße, beginnt mehr und mehr zu schwinden und man kann auch ohne alle Hysterie das Damenturnen als eine den Anstand nicht verletzende körperliche Beschäftigung bezeichnen, denn wie oft wird der Begriff „Anstand“ in höchst auffälliger Weise gemißbraucht, ohne daß man dies gegen die Sitte anstößend nennt. Wein Essen soll man dem Mund öffnen, beim gehen ausstreiten und nicht in äffischer Weise trippeln, beim Trinken soll man trinken und nicht nippen, das ist alles natürlich. Die Damen brauchen auch beim Turnen keine tollen Wagemüthe auszuführen, oder große Krüddungen machen; auch an unweiblichen Tracht muß man nicht gleich denken. Das Damenturnen soll nur in Freilübungen bestehen, an leichten, großzügigen Uebungen an den Turngeräthen, dies nur wünschen wir, daß es unsere Mädchen genießen. Dann werden wir gesunde Frauen heranziehen und die Gesundheit der Frau garantiert und die Gesundheit der Nation.

— Zehn Gebote, um mit den Hausbewohnern in Frieden zu leben. 1) Man sei stets nachgiebig und nachsich-

tig. — 2) Man begräbe sich stets secundär und zuvorkommend, meide aber soviel als möglich näheren Verkehr. — 3) Man lasse sich nie von den Dienstmädchen über die Verhältnisse der Mitbewohner etwas erzählen. — 4) Man halte nie dieselbe Wäsche, Näherin, Plüsch etc. — 5) Man miete nie ein Mädchen, das schon bei einer Herrschaft im Hause gedient hat. — 6) Man borge sich nie etwas aus, mühe es aber gefeher, so gebe man das Geleiene so rasch als möglich wieder zurück. — 7) Hat man auf der Treppe etwas verstreut oder ausgegossen, lasse man es sofort wegzubringen. — 8) Man nehme stets Rücksicht auf die nebenan und in der höheren Etage Wohnenden und vermeide überflüssiges Lärmern. — 9) Habt man einen Wortwechsel, so schließe man sofort die Fenster und entferne sich, um nichts davon zu verstehen. — 10) Man bilde sich nie ein, daß die eigenen Kinder artiger sind, als die der Mitbewohner.

Von der Treue eines Hundes wird aus Neu-York berichtet: Der Lokomotivführer eines Montreal (Canada) sich nähernden Zuges sah einen Hund auf dem Bahndörper stehen, der aus Beisehräften bellte und heulte. Der Mann ließ zur Warnung die Pfeife ertönen, aber das Tier wich nicht von der Stelle, sondern wurde von der Lokomotive getroffen und getödtet. Einige Stücke weißen Mouffelines, die an der Maschine hingen, erreichten die Aufmerksamkeit des Beamten, er ließ den Zug halten und ging eine Strecke zurück. Unter dem toten Tiere lag ein totes Kind, das vermutlich erst auf dem Geleise spazieren gegangen war, dann aus Müdigkeit auf demselben eingeschlafen war. Der treue Wächter hatte dem herandringenden Zuge sein Zeichen zum Stillstehen gegeben, allein es war nicht beachtet worden. So wurde er samt dem Kinde auf seinem Posten getödtet.